

Finanzreglement des RMV Nordwest

1. Grundlagen

Grundlagen dieses Reglements sind die Statuten des Regionalen Modellflerverbandes Nordwest (RMV NW).

Das Finanzreglement wird von der Präsidentenkonferenz (RPK) des RMV NW erlassen.

2. Grundsätze

2.1 Einnahmen

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Dienstleistungen und Veranstaltungen
- c) Zuwendungen Dritter
- d) Zinserträge

2.2 Ausgaben

- a) Förderung des Modellfluges
- b) Unterstützung besonderer Projekte von Vereinen, Sparten und Personen gemäss Beschluss RPK
- c) Entschädigungen und Verwaltungsaufwand
- d) Regionalmeisterschaften

3. Finanz- und Rechnungswesen

Die Abschlüsse der Buchhaltung erfolgen in Form von Bilanz und Erfolgsrechnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Unterlagen des Rechnungswesens, inklusive der entsprechenden Belege, sind während einer Zeitdauer von 10 Jahren aufzubewahren.

Die Anlage flüssiger Mittel erfolgt unter Beachtung der Zahlungsfähigkeit. Zulässig sind Bank- oder PC Konten, sowie Festgeldanlagen, jedoch keine Aktien, Obligationen oder ähnliches.

Die Jahresrechnung ist bis Ende Januar zu erstellen. Sie wird vor Ende Februar von den Revisoren geprüft, den Modellflugvereinen mit der Einladung zur RPK zugestellt und ist von dieser zu genehmigen.

4. Budgetierung, Abrechnung und Auszahlung

Die Finanzplanung des RMV NW beinhaltet das Budget für das kommende Jahr. Dieses wird mit der Jahresrechnung verschickt und der RPK zur Genehmigung vorgelegt.

Die Fachreferenten der verschiedenen Sparten lassen ihre Budgetvorgaben jeweils bis Ende des laufenden Jahres dem Kassier zukommen.

Beitragsgesuche von Modellflugvereinen für das kommende Jahr sind bis Ende des laufenden Jahres an den Präsidenten des RMV NW zu richten.

Budgetierte und bewilligte Anträge werden nach Einreichung einer detaillierten Abrechnung und der Visierung durch den Präsidenten RMV NW durch den Kassier RMV NW ausbezahlt.

5. Kompetenzen

5.1 Der Vorstand des RMV NW verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 1500.-

5.2 Ueber Beträge von mehr als Fr. 1500.- entscheidet die Präsidentenkonferenz.

6. Unterstützungen

- 6.1 Unterstützungen durch den Schweiz. Modellflugverband (SMV).
Für Beiträge an Fluggelände, Sicherheitsmassnahmen und Jugendförderung sind zuerst die Ressourcen des SMV in Anspruch zu nehmen.
- 6.2 Gesuche, die über den Unterstützungsrahmen des SMV hinausgehen, sind als „Besonderes Gesuch“ mit einem Projektbeschrieb und einem Finanzplan an den Präsidenten RMV zu richten.
Ueber die Höhe der Unterstützung entscheidet die RPK.

7. Entschädigungen

- 7.1 Entschädigung Vorstand:
- | | |
|-----------------------|--------------------|
| a) Präsident | Fr. 300.- pauschal |
| b) Kassier | Fr. 200.- pauschal |
| c) Aktuar/Sekretär | Fr. 200.- pauschal |
| d) Fachreferenten SMV | Fr. 200.- pauschal |
- 7.2 Entschädigungen Funktionäre:
- | | |
|---|--------------------|
| a) Punktrichterchef F3 | Fr. 200.- pauschal |
| b) Delegierte SMV/AeCS gem. Ansätze Finanzregl. SMV | |

8. Regionalmeisterschaften

- a) Startgelder
Für alle Kategorien gelten folgende Ansätze:
- Senioren Fr. 30.-
 - Junioren Fr. 15.-
 - Die Startgelder bleiben als Aufwandentschädigung beim Wettbewerbsorganisator.
- b) Punktrichter und Jurymitglieder an Regionalmeisterschaften (RM):
- Verpflegung: Fr. 25.-/Tag
 - Reisespesen: Bahn 2. Klasse retour oder Autospesen Fr. 0.35 / km
 - Die Aufwendungen für die Punktrichter und Jurymitglieder werden durch die Regionalkasse getragen. Der Organisator reicht bis spätestens 30 Tage nach dem Wettbewerb eine Abrechnung mit quitierten Spesenzahlungen und eine Rangliste an den Regionalpräsidenten ein.

9. Zeichnungsberechtigung

- 9.1 Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Kassier.
- 9.2 Für alle Rechnungen, Entschädigungen und Unterstützungsanträge, die im Rahmen des Budgets oder der Finanzkompetenz des Vorstandes liegen, gilt:
Der Präsident visiert die Unterlagen nach deren formalen Überprüfung und leitet sie an den Kassier zur Zahlung weiter.

Genehmigt von der RPK RMV NW vom 27. Oktober 2008
Gültig ab 01.01.09